

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Amtsblatt des Badischen Ministeriums für Kultus und Unterricht**

**Baden / Ministerium des Kultus und Unterrichts**

**Karlsruhe, 71.1933,1-10; 73.1935 - 80.1942; mehr nicht digitalisiert**

25.3.1937 (No. 7)

**urn:nbn:de:bsz:31-48277**

# Amtsblatt

des Badischen Ministeriums des Kultus und Unterrichts

Herausgegeben vom Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 25. März

1937

## Inhalt.

### I. Verordnung des Finanz- und Wirtschaftsministers:

Zahlung der Dienstbezüge.

### II. Bekanntmachungen:

Klasseneinteilung an den Grund- und Hauptschulen.

Staatsprüfung für das künstlerische Lehramt im Zeichen an höheren Lehranstalten und Fachschulen im Jahre 1937.

Errichtung einer Oberhandelschule in Pforzheim. Kreisbildstellen.

Krankenversicherung, vier Erstklassen.

Verleihung von Stipendien aus der von Reichsachsen Stiftung.

Staatliche biologische Anstalt auf Helgoland.

Die Prüfung der Fortbildungsschullehrerinnen.

### III. Personalsnachrichten.

### IV. Stellenausschreiben.

### I. Verordnung des Finanz- und Wirtschaftsministers.

(Vom 12. März 1937)

Zahlung der Dienstbezüge.

(Gesetz- und Verordnungsblatt 1937 Seite 45.)

Die Dienstbezüge der Beamten, die Ruhegehälter, die Hinterbliebenen- und Unterstützungszugbezüge sowie die Bezüge der Beamten während der Probe- und Vorbereitungszeit werden entsprechend der Sechsten Durchführungsverordnung zur Verordnung des Reichspräsidenten über die Auszahlung von Dienstbezügen vom 18. Juli 1931 (Reichsgesetzblatt I Seite 381) mit Wirkung vom 1. April 1937 an — und zwar auch für die Ende März auszahlenden Aprilbezüge — gemäß den Bestimmungen in Nr. 90 B. B. am letzten Werktag, der dem Zeitabschnitt vorhergeht, für den die Zahlung bestimmt ist, in einer Summe monatlich im voraus gezahlt. An Zahlungsempfänger, die am Zahlungstage beurlaubt sind und sich außerhalb ihres dienstlichen Wohnsitzes aufhalten, darf am Tage vor dem Beginn des Urlaubs, frühestens jedoch am fünften Werktag vor dem Zahlungstag, gezahlt werden.

Die Dienstbezüge der Angestellten und der diesen gleichzubehandelnden Bediensteten werden am 15. eines jeden Monats für den laufenden Monat gezahlt. Fällt dieser Tag auf einen

Sonntag oder gesetzlichen Feiertag, so ist am vorhergehenden Werktag Zahlung zu leisten.

Die Gemeinden (Gemeindeverbände) und sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sind berechtigt, entsprechende Anordnungen zu treffen.

Die Verordnung vom 8. Juli 1935 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 146) wird aufgehoben.

Karlsruhe, den 12. März 1937.

Der Finanz- und Wirtschaftsminister  
Köhler

### II. Bekanntmachungen.

Klasseneinteilung an den Grund- und Hauptschulen.

Von Beginn des Schuljahres 1937/38 an ist im Hinblick auf die Gliederung des Reichslesebuchs eine neue Klasseneinteilung an den Grund- und Hauptschulen mit einfachen Schulverhältnissen geboten. Es ist daher künftig folgende Einteilung zu treffen:

An 2klassigen Schulen:

Grundschuljahre	1 — 4 als Klasse 1
Hauptschuljahre	5 — 8 als Klasse 2

an 4klassigen Schulen:

Grundschuljahre	1 u. 2 als Klasse 1
Grundschuljahre	3 u. 4 als Klasse 2
Hauptschuljahre	5 u. 6 als Klasse 3
Hauptschuljahre	7 u. 8 als Klasse 4

an 6klassigen Schulen:

Grundschuljahr	1 als Klasse	1
Grundschuljahr	2 als Klasse	2
Grundschuljahre	3 u. 4 als Klasse	3
Hauptschuljahre	5 u. 6 als Klasse	4
Hauptschuljahr	7 als Klasse	5
Hauptschuljahr	8 als Klasse	6

Abweichungen sind im Falle besonderer örtlicher Verhältnisse zulässig. Insbesondere kann bei 6klassigen Schulen auch eine Trennung der Grundschuljahre in dem Sinne durchgeführt werden, daß das 1. Grundschuljahr eine Klasse, und das 2., 3. und 4. Grundschuljahr die 2. Klasse bilden; eine solche Regelung würde vor allem dann in Erwägung zu ziehen sein, wenn das 1. Grundschuljahr zahlenmäßig besonders stark wäre.

Bei der Einteilung der Klassen muß die Schülerzahl beachtet werden. Auch ist die vorgeschriebene Unterrichtszeit an der Grundschule (1.—4. Schuljahr) wöchentlich mindestens 16 Unterrichtsstunden, an der Hauptschule (5.—8. Schuljahr) wöchentlich mindestens 20 Unterrichtsstunden, einzuhalten.

Karlsruhe, den 19. März 1937.

Der Minister des Kultus und Unterrichts  
Nr. B 6597 In Vertretung  
Frank

Staatsprüfung für das künstlerische Lehramt im Zeichnen an höheren Lehranstalten und an Fachschulen im Jahre 1937.

Die Meldungen zu der im Spätjahr 1937 abschließenden Staatsprüfung für das künstlerische Lehramt im Zeichnen an höheren Lehranstalten und an Fachschulen sind spätestens auf 1. Mai 1937 beim Unterrichtsministerium einzureichen.

Wegen der Bedingungen für die Zulassung und das Bestehen der Prüfung wird auf die Prüfungsordnung vom 3. Januar 1928 (Amtsblatt Seite 5ff.) verwiesen.

Die Nachweise über die erfolgreiche Teilnahme an den vorgeschriebenen Übungen sind geheftet und zeitlich geordnet beizufügen. Außerdem hat jeder Bewerber zur Erbringung des Nachweises seiner deutschblütigen Abstammung vor der Meldung zu der obengenannten Prüfung bei der Expediatur des Unterrichtsministeriums einen Fragebogen, Formblatt 1, zu erheben und ihn ausgefüllt zusammen mit seiner ausführlichen standesamtlichen Geburtsurkunde und der ausführlichen standesamtlichen Heiratsurkunde seiner Eltern seinem Zulassungsgesuch anzuschließen.

Erst nach Ablauf der bezeichneten Frist einkommende Gesuche oder solche mit ungenügenden Nachweisen werden nicht berücksichtigt.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß z. Zt. bereits eine Anzahl geprüfter Anwärter zur Verfügung steht, während der Bedarf für die nächsten Jahre sehr gering ist. Daher wird die Zulassung zum Vorbereitungsdiensft nur nach Bedarf erfolgen. Es werden nur solche Bewerber zugelassen, die national zuverlässig sind und die Staatsprüfung mindestens mit der Gesamtnote „gut“ bestanden haben. Sonst geeignete Bewerber, die die Gesamtnote „gut“ nicht erreicht haben, können vorbehaltlich der gesundheitlichen Eignung auf Grund der Bekanntmachung vom 12. April 1935 — Nr. B. 12452 — (Amtsblatt Seite 47) lediglich zu einer Ausbildung und Abschlußprüfung für den nichtöffentlichen höheren Schuldienst zugelassen werden.

Karlsruhe, den 16. März 1937.

Der Minister des Kultus und Unterrichts  
In Vertretung  
Nr. B 9521 Frank

Errichtung einer Oberhandelschule in Pforzheim.

Angegliedert an die Handelsschule und die höhere Handelsschule in Pforzheim wird eine Oberhandelschule im Sinne der §§ 8 und 10 der Verordnung des Staatsministeriums über die Einrichtung von Fachschulen vom 18. April 1925 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 87 ff.) errichtet.

Dies wird hiermit gemäß § 37 der angeführten Verordnung öffentlich bekannt gegeben.

Karlsruhe, den 18. März 1937.

Der Minister des Kultus und Unterrichts  
Nr. D 4884 In Vertretung  
Frank

Kreisbildstellen.

In Sinsheim a. d. Elsenz wird mit Wirkung vom 1. April 1937 an für den Amtsbezirk Sinsheim eine Kreisbildstelle errichtet mit dem Dienstsitz in Sinsheim.

Zum kommissarischen Leiter der Kreisbildstelle wird Hauptlehrer Friedrich Fesenbecker in Sinsheim ernannt.

Karlsruhe, den 15. März 1937.

Der Minister des Kultus und Unterrichts  
Nr. B 5928 In Vertretung  
Frank

Krankenversicherung, hier Ersatzklassen.

An sämtliche unterstellten Dienststellen.

Die nachstehende, von dem Herrn Finanz- und Wirtschaftsminister an die nachgeordneten Dienst-

stellen gerichtete Anordnung erlasse ich gleichzeitig auch für die mir unterstellten Dienststellen.

Karlsruhe, den 12. März 1937.

Der Minister des Kultus und Unterrichts  
In Vertretung  
Frank

Nr. A I 1759

Karlsruhe, den 22. Februar 1937.

Badischer Finanz- und  
Wirtschaftsminister.

Nr. 2274.

**Ersatzklassen.**

Auf Grund der 12. Verordnung zum Aufbau der Sozialversicherung vom 24. 12. 1935 (RGBl. I S. 1537) darf eine Ersatzklasse nur solche versicherungspflichtige und versicherungsberechtigte Personen aufnehmen, die in dem Bezirk wohnen und dem Mitgliederkreis angehören, für den sie als solche (für Angestellte oder für Arbeiter) zugelassen ist.

Da für die Angestellten und Arbeiter der bad. Staatsverwaltung nicht jede Ersatzklasse in Frage kommt, gebe ich nachstehend ein Verzeichnis bekannt,

aus dem ersichtlich ist, bei welcher Ersatzklasse die obengenannten Voraussetzungen erfüllt sind.

Jede Beschäftigungsbehörde hat hiernach festzustellen, ob ein Angestellter oder Arbeiter einer Ersatzklasse zu Unrecht angehört. In diesem Falle hat der Beschäftigte sofort aus dieser Klasse auszuscheiden, da das Reichsversicherungsamt in einer Entscheidung folgenden Leitsatz aufgestellt hat: „Endet die Mitgliedschaft eines Versicherungspflichtigen, der von dem Recht des § 517 RVO. Gebrauch gemacht hat, bei der Ersatzklasse infolge einer Vorschrift des Gesetzes oder der Satzung, so wird der betr. Versicherungspflichtige damit ohne weiteres Mitglied der für ihn zuständigen Zwangsklasse; § 513 RVO. findet auf ihn keine Anwendung.“ Der Anweisungsbehörde ist hiervon alsbald Mitteilung zu machen. Sofern der Angestellte oder Arbeiter einer anderen Ersatzklasse beitrifft, ist die Bescheinigung vorzulegen.

Im Auftrag  
gez. Dr. Bierau

**Verzeichnis  
der Ersatzklassen der Krankenversicherung.**

Spe. Nr.	Name und Anschrift der Ersatzklasse	Personenkreis, für den die Ersatzklasse zugelassen ist
----------	-------------------------------------	--

**A. Ersatzklassen der Krankenversicherung für Angestellte.**

1	Berufskrankenkasse der Kaufmannsgehilfen, Hamburg 36, Karl-Muckplatz 1	Männliche Angestellte im Büro-, Kanzlei- und Verwaltungsdienst
2	Berufskrankenkasse der weiblichen Angestellten, Hamburg 36, Karl-Muckplatz 1	alle weiblichen Angestellten
3	Berufskrankenkasse der Behörden- und Büroangestellten, Hamburg 1, Pferdemarkt 45	alle Angestellte
4	Berufskrankenkasse der Werkmeister, Berlin W 62, Kurfürstenstr. 111	Werkmeister
5	Berufskrankenkasse der Techniker, Berlin SW 19, Alte Jakobstr. 81	Angestellte im ingenieurtechnischen Dienst (einschließlich Zahnheilkunde)
6	Barmer Ersatzklasse, Berlin SW 19, Lindenstr. 44/47	alle Angestellten
7	Lichtenfelder Ersatzklasse, Berlin W 24, Oranienburgerstr. 67	alle Angestellten
8	Hanseatische Ersatzklasse von 1826 zu Hamburg, Hamburg 1, Rathausstr. 14	die Angestellten des Stadtbezirks Mannheim
9	„Merkur“ Ersatzklasse, Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit, Nürnberg, Weinmarkt 10/11	alle Angestellten

B. Ersatzklassen der Kranken-  
versicherung für Arbeiter.

N <sup>o</sup> .	Name und Anschrift der Ersatzklasse	Personenkreis, für den die Ersatzklasse zugelassen ist
1	Arbeiter-Ersatzklasse für das Deutsche Reich von 1884	alle Arbeiter
2	Braunschweiger Kasse, Ersatzkrankenkasse für das Bekleidungs-gewerbe Hamburg 36, Klopstockstr. 26	Schneider, Kürschner, Kappenmacher, Posamentierer, Schirm- und Handschuhmacher und in der Konfektion sowie in der Schneiderei beschäftigte Zuschneider, Bügler und Stepper
3	Zentral-Kranken- und Sterbekasse der Zimmerer, Hamburg 22, Hamburgerstr. 131 II	Zimmerer und im Baufach beschäftigte Holzarbeiter sowie Buchbinder und Arbeiter ähnlicher Betriebe (nur männlichen Geschlechts)
4	Gärtner-Krankenkasse, Hamburg 21, Richterstraße 2 a (Ede Hofweg)	Gärtner (nicht ungelernete Arbeiter, die nur im Gartenbau tätig sind)
5	Krankenkasse „Hammonia“ zu Hamburg, Hamburg 36, Gerhoffsstr. 38	Schuhmacher
6	Kranken- und Sterbekasse für Schiffer „Neptun“ Breslau 1, Schmiedebrücke 54	im Schiffahrtsgewerbe beschäftigte Personen

Verleihung von Stipendien aus der  
von Reischach'schen Stiftung.

Aus der von Reischach-Stiftung in Konstanz sind für das Rechnungsjahr 1936 zwei Stipendien zu vergeben.

Genußberechtigt sind katholische Schüler Höherer Lehranstalten, sofern sie die Obertertia zurückgelegt und zum geistlichen Stand Lust haben, sowie Studierende der Theologie.

Anspruch auf Berücksichtigung haben in erster Reihe Bewerber aus den Orten Weiterdingen und Binningen, in zweiter Reihe solche aus anderen ehemals hegauischen Ritterorten und bei Mangel solcher Studierende aus den übrigen Landesteilen.

Bewerbungen sind unter Anschluß von Nachweisen (Geburts-, Vermögens-, Schul-, Studien- und Sittenzeugnissen) binnen 4 Wochen bei dem Verwaltungsrat der Distriktsstiftungen in Konstanz einzureichen.

Karlsruhe, den 15. März 1937.

Der Minister des Kultus und Unterrichts  
Nr. B 9134 In Vertretung  
Frank

Staatliche biologische Anstalt auf Helgoland.

An der das ganze Jahr geöffneten biologischen Anstalt auf Helgoland, die sich neben der allgemeinen Erforschung der Nordsee nach der physikalisch-

chemischen, geologischen und biologischen Seite die besondere Erforschung der Biologie der nutzbaren Tiere der Nordsee, vornehmlich der den Gegenstand der Seefischerei bildenden Fischarten zur Aufgabe gestellt hat, wurde wiederum für das Jahr 1. April 1937/38 ein Arbeitsplatz belegt. Dadurch soll es Forschern, Lehrern und Studierenden ermöglicht werden, sich mit den Tieren und Pflanzen des Meeres und der Vogelwelt — ohne besondere Unkosten für den Arbeitsplatz — wissenschaftlich zu beschäftigen. Der jeweilige Inhaber hat neben der Benützung der Ausrüstung des Platzes das Recht, das zu diesen Arbeiten nötige Material kostenlos zu beziehen, an den Ausflügen und Ausfahrten der Anstaltschiffe teilzunehmen, die Bücherei zu benützen und das Aquarium sowie das Nordseemuseum jederzeit kostenlos zu besuchen. Die biologische Anstalt wird ihm nicht nur jede Auskunft und Anleitung bei seinen Studien erteilen, sondern auch auf Wunsch billige Unterkunft nachweisen und eine Preisermäßigung für die Fahrt mit dem Dampfer von und nach dem Festland vermitteln.

Von der biologischen Anstalt ist im besonderen darauf hingewiesen worden, daß durch die Errichtung des mit Zentralheizung ausgestatteten Neubaus die Benützung das ganze Jahr über möglich ist, sodaß nicht nur die Sommerferien, wo der Zudrang zu den Plätzen am stärksten, sondern auch besonders im Frühjahr, in den Oster- und Pfingst-

ferien das Arbeiten sehr lohnend und empfehlenswert ist. Die näheren Bedingungen über die Vergütung und Benützung der Arbeitsplätze sind in einer Ordnung festgelegt, welche von der biologischen Anstalt unmittelbar bezogen werden kann. Letztere erteilt auch Auskunft über den verbilligten Bezug von lebendem und totem Untersuchungsmaterial.

Karlsruhe, den 6. März 1937.

Der Minister des Kultus und Unterrichts  
Nr. E 2331 In Vertretung  
Frank

**Die Prüfung der Fortbildungsschullehrerinnen.**

Die Prüfung der Fortbildungsschullehrerinnen nach den Vorschriften des Fortbildungsschulgesetzes vom 19. Juli 1918 haben bestanden:

- Baur, Cäcilia, von Konstanz
- Dilo, Lotte, von Eberbach
- Gassenmeier, Berta, von Mühlhausen i. G.
- Grabenstein, Luise, von Helmstadt
- Höhr, Helene, von Mannheim
- Huber, Johanna, von Oberkirch
- Knöbele, Erna, von Kolbnau
- Leimbach, Margarete, von Posen
- Menzer, Liselotte, von Offenburg
- Müllerleile, Frieda, von Lahr
- Petry, Johanna, von Neuenweg
- Rieger, Johanna, von Mespfrich
- Rutschmann, Emma, von Ettlingen
- Schmitt, Rosa, von Weinheim
- Schucker, Lotte, von Konstanz
- Stulz, Margarete, von Zürich
- Stumpf, Rosa, von Karlsruhe
- Thiergärtner, Margarete, von Ottersweier
- Walter, Gertrud, von Mannheim
- Walter, Johanna, von Zürich.

Karlsruhe, den 19. März 1937.

Der Minister des Kultus und Unterrichts  
Nr. B 9150 In Vertretung  
Frank

**III. Personalmeldungen.**

Verstet in gleicher Eigenschaft:

Die Hauptlehrer: Johann Arnold in Bodersweier nach Zinnenbronn — Philipp Bayer

in Aglasterhausen nach Breitenbronn — Wilhelm Eberhard in Krautheim nach Steinbach, A. Bühl — Walter Eiermann in Vermerzbach nach Bühl — Edwin Fäkle in Blumberg nach Weil a. Rh., A. Lörrach — Karl Knauß in Gernsbach nach Baden-Baden — Otto Schächtele in Hügelsheim nach Müllheim — Wilhelm Schaum in Breitenbronn nach Müllheim — Rudolf Scherer in Egenkirch nach Muggen — Philipp Weidenhammer in Muggen nach Hügelsheim — Emil Weisenburger in Hürdingen nach Säckingen — Elsa Liebenberger in Mannheim nach Achern.

Verstet als Hauptlehrer:

Oberlehrer Arthur Zimmermann in Mellingen nach Bruchsal.

Zurückgenommen:

Die Versetzungen des Hauptlehrers Rudolf Scherer in Egenkirch, nach Weil a. Rh. (Amtsblatt 1936 S. 191) und des Hauptlehrers Fidel Teufel in Muddental nach Steinbach, A. Bühl (Amtsblatt 1937 Seite 39).

Entlassen auf Ansuchen:

Hilfslehrerin Johanna Koch in Hundsbach.

Zurückgesetzt auf Ansuchen:

Hilfsschulhauptlehrer Johannes Sehfried in Mannheim.

Gestorben:

Oberlehrer i. R. Gustav Eberle in Neustadt am 1. Februar 1937. — Rektor i. R. Paul Martin in Freiburg am 3. Februar 1937. — Rektorin i. R. Katharina Braun in Heidelberg am 10. Februar 1937. — Rektor i. R. Wilhelm Schumacher in Karlsruhe am 15. Februar 1937. — Hauptlehrer i. R. Friedrich Braun in Wiberach am 16. Februar 1937. — Handarbeitshauptlehrerin i. R. Berta Liedel in Konstanz am 21. Februar 1937. — Hauptlehrer Otto Nagel in Reilingen am 25. Februar 1937. — Hauptlehrer Christian Durand in Haltingen am 3. März 1937. — Professor Dr. Gustav Heuser am Gymnasium in Mannheim am 5. März 1937.

**IV. Stellenausschreiben.**

Die Stelle des Direktors der Gewerbeschule in Waldshut ist zu besetzen.

Bewerbungen sind binnen 14 Tagen auf dem geordneten Dienstweg an das Ministerium einzureichen.